

99050045006000, 99050045006000

# Ein-, Durch-, Ausführen und innergemeinschaftliche Verbringungen nach tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften: Genehmigung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9334369/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050045006000, 99050045006000
Leistungsbezeichnung I	Ein-, Durch-, Ausführen und innergemeinschaftliche Verbringungen nach tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften: Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ValidierungML

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.03.2011
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbmv/">http://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbmv/</a> <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A32003R0998%3ADE%3AHTML">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A32003R0998%3ADE%3AHTML</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/">http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/lmev/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/lmev/index.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbmv/">http://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbmv/</a> <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A32003R0998%3ADE%3AHTML">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A32003R0998%3ADE%3AHTML</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/">http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/lmev/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/lmev/index.html</a>
Teaser	
Volltext	<p>Für die Einfuhr, Durchfuhr, und vereinzelt für die Ausfuhr und für innergemeinschaftliche Verbringungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen nach § 1 Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (BmTierSSchV) sowie von Waren, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, benötigen Sie eine Genehmigung.</p> <p>Dies gilt nicht für Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland, die von einer Bescheinigung begleitet sind und für die keine Genehmigungspflicht besteht.</p> <p>Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn eine Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist.  <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbmv/">http://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbmv/</a>__</p>

Modul	Sachverhalt
	1.html <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbmv/_1.html">http://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbmv/_1.html</a>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Es werden Unterlagen benötigt. Diese sind je nach Einzelfall unterschiedlich. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	Die Gebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Kosten- oder Gebührenordnung.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<p><b>**Innergemeinschaftliches Verbringen**</b> bezeichnet das Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.</p> <p>Hingegen <b>**eingeführt**</b> werden Tiere und Waren aus Drittländern. Dies sind Länder, die nicht der Europäischen Union angehören.</p> <p>Unter <b>**Durchfuhr**</b> werden eingeführte Sendungen verstanden, die anschließend wieder ausgeführt werden. Damit kommen sie aus einem Drittland und gehen auch wieder in ein Drittland zurück.</p> <p>Vor jedem Verbringen, Ein- oder Durchfuhr sollte genau abgeklärt werden, welche <b>**Voraussetzungen**</b> zu erfüllen sind, um ein Zurückweisen der Tiere oder Waren an der Grenzkontrollstelle zu verhindern.</p> <p>Erzeugnisse und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, die nicht den in Deutschland geltenden Gesetzen entsprechen, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensmittel, die ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke, für Messen, Ausstellungen</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

oder ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind,  
 • Lebensmittelmuster und -proben in geringen Mengen,

dürfen nicht in das Inland verbracht werden. Deren Durchführung wiederum ist erlaubt, bedarf jedoch zollamtlicher Überwachung.

## Rechtsbehelf

## Kurztext

## Ansprechpunkt

Die Zuständigkeit liegt beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Ein-, Durch-, Ausfuhren und innergemeinschaftliche Verbringungen nach tierseuchen- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften: Genehmigung, Imports, transits, exports and intra-Community movements under animal health and food legislation: authorisation